



## Hinweise zur Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrkraft mit dem Fach Sport von Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern

### 1. Rechtsgrundlage

Gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) besteht für Aussiedler bzw. Spätaussiedler und deren nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmlinge ein Anspruch auf Anerkennung Ihrer im Aussiedlungsgebiet abgelegten Prüfung oder Befähigungsnachweise, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Die Zugehörigkeit zu dem durch das BVFG begünstigten Personenkreis wird durch einen Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge bzw. die Bescheinigung nach § 15 BVFG zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nachgewiesen.

Bei Vorlage eines dieser Nachweise und bei Wohnsitz in Bayern kann ein entsprechendes Anerkennungsverfahren eingeleitet werden.

### 2. Aussiedler oder Spätaussiedler mit einer Berufsqualifikation als Lehrkraft mit dem Fach Sport

Sollte Ihre Ausbildung in Ihrem Heimatland ausdrücklich zur Erteilung von Sportunterricht an Schulen berechtigen, besteht ein Rechtsanspruch auf formale Überprüfung, ob die von Ihnen erworbene Lehrerqualifikation mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Bayern vergleichbar ist. Die ausgestellte Bescheinigung genügt meist als Vorlage bei anderen Behörden (z.B. Rentenversicherungsanstalt).

Falls Sie an einer Schule in Bayern unterrichten wollen, müssen Sie zunächst einen Spracheignungstest ablegen, in welchem der korrekte mündliche und schriftliche Gebrauch der deutschen Sprache nachzuweisen ist. Ggf. ist noch ein achtwöchiger Vorbereitungskurs zu absolvieren. Im Anschluss daran würde im Rahmen einer inhaltlichen Überprüfung festgestellt werden, ob Sie im Rahmen Ihres Studiums die für den Sportunterricht an bayerischen Schulen wesentlichen sportpraktischen

Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Nach Ausgleich eventueller sportpraktischer Defizite kann Ihre Lehrerqualifikation als gleichwertig mit der Teilprüfung im Fach Sport der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden. Sollten Sie in Ihrem Heimatland nur das Fach Sport studiert haben, müssen Sie noch die Erste Staatsprüfung in einem weiteren Fach ablegen und anschließend den Vorbereitungsdienst mit Zweiter Staatsprüfung absolvieren. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass damit aber kein Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst begründet wird.

Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Lehrkraft ist zu richten an:

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
80327 München

### **3. Erforderliche Unterlagen für eine inhaltliche Überprüfung einer Berufsqualifikation als Lehrkraft mit dem Fach Sport**

1. Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge bzw. Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft in beglaubigter Kopie.
2. Erklärung darüber, dass in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung des Sportlehrerzeugnisses beantragt wurde.
3. Tabellarischer Lebenslauf.
- 4a) Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Sportausbildung;
- 4b) davon beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer angefertigte Übersetzung.
- 5a) Beglaubigte Kopie des Studienbuchs oder eines ähnlichen amtlich bestätigten Nachweises mit Einträgen über besuchte Semester bzw. Studienjahre, Ausbildungsfächer und deren Stundenzahlen;
- 5b) davon beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer angefertigte Übersetzung.
6. Eigene Erklärung darüber, welche Berechtigungen mit dem Sportlehrerzeugnis im Heimatland verbunden sind.
7. Darstellung des Ausbildungsumfangs im Fach Sport gemäß entsprechendem [Formblatt](#).

#### **4. Aussiedler bzw. Spätaussiedler mit einer Hochschulqualifikation im Bereich Sport, die nicht zur Erteilung von Sportunterricht berechtigt**

Aussiedler bzw. Spätaussiedler mit einer Hochschulqualifikation im Bereich Sport, die nicht zur Erteilung von Sportunterricht an Schulen berechtigt, können bei Vorlage eines der unter Punkt 1 genannten Nachweise und bei Wohnsitz in Bayern ein Verfahren zur Anerkennung ihrer Hochschulqualifikation beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst formlos beantragen.